



Nutzungsordnung

für Schulräume und -sporthallen sowie andere Einrichtungen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| § 1 Nutzungsgrundsätze | 3 |
| § 2 Pflichten der Nutzer | 4 |
| § 3 Auflagen bei öffentlichen Veranstaltungen durch Dritte | 5 |
| § 4 Auflagen bei Kleintierausstellungen und für Schulbegleithunde..... | 5 |
| § 5 Schulräume und Aulen | 6 |
| § 6 Sporthallen | 6 |
| § 7 Schwimmbad der Schulen am Obersberg | 7 |
| § 8 Stadion der Schulen am Obersberg | 8 |
| § 9 Verfahren bei der Vergabe | 8 |
| § 10 Prioritäten bei der Vergabe | 9 |
| § 11 Kosten..... | 10 |
| § 12 Haftung | 11 |
| § 13 Inkrafttreten..... | 13 |

Genderhinweis:

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Nutzungsgrundsätze

- (1) Der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg - im Folgenden Landkreis genannt - stellt seine Schulräume, -sporthallen sowie andere Einrichtungen, auch für außerschulische Nutzungen durch kreiszugehörige Sportvereine und als gemeinnützig anerkannte Vereine, andere kreisangehörige Gruppen sowie Tochterunternehmen und Unternehmen an denen der Landkreis beteiligt ist zur Verfügung. Gleiches gilt für die Volkshochschule sowie die Musikschule des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Die weiteren Regelungen im § 10 sind hierbei zu beachten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Mit der Inanspruchnahme erkennt jeder Nutzer diese Nutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Bei einem Verstoß gegen die Nutzungsordnung kann die Nutzung der jeweiligen Einrichtung durch den Landkreis oder eine durch den Landkreis beauftragte Person untersagt werden.
- (3) Die Schulleitung übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Schulleitung, die sich auf die Einhaltung dieser Nutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf dem Grundstück untersagen. Die Schulleitung kann bei Abwesenheit das Hausrecht auf einen Hausmeister oder eine andere durch den Landkreis beauftragte Person übertragen.
- (4) Der Landkreis wird durch die Nutzungsüberlassung nicht daran gehindert, Schulräume, -sporthallen sowie andere Einrichtungen aus Gründen der Pflege, der Unterhaltung oder aus Sicherheitsgründen ganz oder teilweise zu sperren. Der Landkreis haftet nicht für finanzielle Nachteile, die den Nutzern aus der Sperrung entstehen.
- (5) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Garderoben, sonstige Aufbewahrungsräume oder Parkplätze bereitzustellen.
- (6) Das Rauchen ist in den Einrichtungen des Landkreises sowie auf Schulgrundstücken verboten. Es gilt das Hessische Nichtrauchererschutzgesetz (HessNRSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Ausnahmen: Kleintierausstellungen und Schulbegleithunde, siehe § 4.
- (8) Räume mit technischen Anlagen dürfen durch die Nutzer nicht betreten werden.
- (9) Der Verkauf und das Konsumieren von Alkohol sind in den Einrichtungen des Landkreises sowie auf Schulgrundstücken verboten. Ausnahmen sind in den §§ 6 und 8 geregelt.
- (10) Für die Entsorgung des anfallenden Abfalls bei Veranstaltungen, Turnieren, Spielen oder Wettkämpfen ist grundsätzlich der Nutzer zuständig. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die während Veranstaltungen im Außenbereich entstanden sind. Der Abfall darf nicht über das Müll-System der Schule entsorgt werden.



- (11) Kreiseigene Räumlichkeiten stehen grundsätzlich nicht für die Anmietung von politischen Parteien sowie für Wahlkampfveranstaltungen zur Verfügung. Dies gilt ebenfalls für Fraktionen des Kreistages oder einer Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung. Ausnahmen sind sämtliche Gremiensitzungen und die Vorbereitungen von Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages.
- (12) Die kreiseigenen Schulräume und -sportanlagen sowie andere Einrichtungen des Landkreises müssen bis spätestens 22:00 Uhr geräumt sein. Abweichungen von diesen Nutzungszeiten müssen schriftlich beim Fachdienst Schulen und Gebäude beantragt und genehmigt werden.
- (13) Im Alarmfall ist das Gebäude selbstständig und unaufgefordert zu verlassen.
- (14) Durch den Nutzer dürfen keine baulichen Veränderungen an der Liegenschaft vorgenommen werden. Der Landkreis muss jederzeit Zutritt zu seinen Räumlichkeiten haben können.

§ 2 Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, Einrichtungen bzw. Geräte sowie die Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Ferner muss der Nutzer den Winterdienst nach 20.00 Uhr übernehmen. Er / Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen bzw. Geräte etc. nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die benutzten Räumlichkeiten, die Sportanlagen, die Zugänge und das Schulgelände nicht verunreinigt werden und keine Sachbeschädigungen entstehen.
- (3) Nach Veranstaltungen sind die benutzten Einrichtungen sowie die benutzten Bereiche des Schulgeländes vom Nutzer so zu reinigen und herzurichten, dass sie danach wieder für schulische Zwecke gebraucht werden können. Mit dem Hausmeister ist eine Schlussabnahme durchzuführen.
- (4) Bei technischen Störungen etc. ist der zuständige Hausmeister in der Zeit von 06:30 - 17:00 Uhr (Mo.-Fr.) telefonisch erreichbar. Außerhalb dieses Zeitraumes besteht nicht die Möglichkeit, dass der Landkreis technische Probleme behebt.
Ausnahme: Bei größeren Schadensereignissen (bspw. Wasserschaden) ist die Leitstelle (Tel. 06621 50010) zu informieren.
- (5) Bei Verlust eines Schlüssels/ Transponders ist umgehend der zuständige Hausmeister bzw. der Fachdienst Schulen und Gebäude schriftlich zu informieren.
- (6) Der Nutzer hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Bei Verlassen der Räume sind Türen, Fenster, Lichtkuppeln u. ä. durch den Nutzer zu verschließen.
- (7) Der Nutzer muss sicherstellen, dass ständig genügend ausgebildete Ersthelfer anwesend sind.

- (8) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch den Nutzer/ den Veranstalter Erste-Hilfe-Material zur Verfügung gestellt wird.
- (9) Die Notausgänge sind freizuhalten, dass sie jederzeit ohne Behinderung in voller Breite nutzbar sind.
- (10) Die Möglichkeit zur Absetzung eines Notrufs per Mobiltelefon ist sicherzustellen.

§ 3 Auflagen bei öffentlichen Veranstaltungen durch Dritte

- (1) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren ist Aufgabe des Nutzers.
- (2) Sofern bei Veranstaltungen die Besucher den Hallenboden betreten und Speisen und/oder Getränke ausgehändigt werden, muss der Hallenboden mit einem Schutzbelag ausgelegt werden. Der Schutzbelag muss nicht durch den Landkreis zur Verfügung gestellt werden. Ohne Schutzbelag wird die Veranstaltung untersagt.

§ 4 Auflagen bei Kleintierausstellungen und für Schulbegleithunde

- (1) Eine Kleintierausstellung ist durch den Veranstalter gemäß §4 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) mindestens 4 Wochen vor Beginn bei der zuständigen Behörde (Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Wilhelm-Wever-Str. 1, 36251 Bad Hersfeld) schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Hallenboden der Sporthalle ist sorgfältig mit einem Schutzbelag abzudecken.
- (3) Käfige, in denen Tiere ausgestellt werden, sind so einzurichten, dass die Ausscheidungen der Tiere schadlos aufgesaugt werden können.
- (4) Es müssen funktionsfähige Feuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitgehalten werden.
- (5) Nach Abschluss der Ausstellung und nach dem Abtransport der Käfige ist der Schutzbelag zu entfernen und der Ausstellungsraum feucht aufzuwischen, wobei dem Putzwasser ein anerkanntes Desinfektionsmittel in erforderlicher Konzentration und ein Spülmittel (Netzmittel) zuzusetzen ist. Im Anschluss ist eine gemeinsame Abnahme der Räume mit dem zuständigen Hausmeister vorzunehmen.
- (6) Die Entsorgung des anfallenden Abfalls ist Sache des Veranstalters.
- (7) Der Einsatz eines Schulbegleithundes muss schriftlich beim Fachdienst Schulen und Gebäude beantragt werden. Der Antrag muss das Schulhundkonzept sowie die schulfachliche Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes enthalten.



§ 5 Schulräume und Aulen

- (1) Ergänzend zu §1 (1) stellt der Landkreis seine Schulräume auch für private Musikschulen zur Verfügung, sofern die jeweilige Schulleitung ihr Einverständnis erklärt und die Mehrheit der Teilnehmer auch Schüler der jeweiligen Schule sind.
- (2) Benutzte Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer unverzüglich an ihren ursprünglichen Standort zurückzustellen. Für beschädigte oder abhanden gekommene Geräte und Gegenstände ist durch den Nutzer Ersatz zu leisten.
- (3) Schulräume und Aulen werden mit einer Temperatur von mind. 19°C zur Verfügung gestellt.

§ 6 Sporthallen

- (1) Für die Nutzung der Sporthallen wird eine durchschnittliche Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen festgelegt. Bei einer geringeren Teilnehmerzahl kann die Nutzung auf Teilflächen der Sporthalle begrenzt werden.
- (2) Harz und andere Haft- bzw. Klebemittel sowie Klebebänder dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
- (3) Inlineskating in den Sporthallen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (4) Radsport ist in den Schulsporthallen nur mit besonderer Genehmigung des Fachdienstes Schulen und Gebäude des Landkreises Hersfeld-Rotenburg erlaubt. Es dürfen nur Sportfahräder eingesetzt werden, die mit einer abriebfesten Bereifung und durch Gummiüberzug geschützten Pedalen ausgestattet sind.
- (5) Kleingeräte werden von den Schulen nicht zur Verfügung gestellt. Fremde Geräte von Dritten können nur nach vorheriger Absprache in der Sporthalle oder in Nebenräumen aufbewahrt werden, soweit kein Raummangel besteht.
- (6) Bei Fußballspielen sind die für Hallenfußball geltenden Regeln zu beachten und es dürfen nur Hallenfußbälle mit Filzbeschichtung verwendet werden.
- (7) Der Hallenboden darf nur mit absatz- und stollenlosen Turnschuhen mit abriebfester, nicht färbender Sohle betreten werden.
- (8) Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nicht in Räumen der Sporthalle abgestellt werden.
- (9) In Sporthallen ist es nicht zulässig Bannerwerbung, welche zur Förderung von Vereinsmannschaften dient, während des Schulsports sichtbar angebracht zu lassen (Leitfaden



des Hessischen Kultusministeriums vom 07.11.2019, i.V.m. § 3 (15) Hessisches Schulgesetz). Gleiches gilt für das Aufhängen von Abzeichen, Flaggen und politischen Symbolen.

- (10) Die Eintragungen im Hallenbuch sind nach jeder Übungseinheit/ Nutzung durch den Nutzer vollständig und wahrheitsgemäß vorzunehmen.
- (11) Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer unverzüglich an ihren ursprünglichen Standort zurückzustellen. Für beschädigte oder abhanden gekommene Geräte und Gegenstände ist Ersatz zu leisten.
- (12) Sporthallen sollen mit einer Temperatur von 17°C und Umkleide- und Duschräume mit einer Temperatur von 20°C bereitgestellt werden.
- (13) Bei Serien- / Verbandsspielen, Turnieren und Wettkämpfen ist der Verkauf und Konsum alkoholischer Getränke erlaubt.
- (14) Der Betrieb von Fritteusen ist aus Brandschutzgründen grundsätzlich untersagt.
- (15) Die Krafträume der Großsporthalle Geistal sowie der Waldhessenhalle dürfen nur in Anwesenheit einer für Gerätetraining geschulten Person genutzt werden.
- (16) Die Kletter- und Boulderwand in der Sporthalle der Gesamtschule Geistal sowie die Kletterwand in der Jakob-Grimm-Schule (Braacher Str.) dürfen nur genutzt werden, wenn eine anwesende Person über einen gültigen Kletterausweis bzw. eine entsprechende Trainerlizenz verfügt. Dieser ist im Vorfeld der Nutzung dem Fachdienst Schulen und Gebäude vorzulegen.

§ 7 Schwimmbad der Schulen am Obersberg

- (1) Für die Nutzung des Schwimmbades wird eine durchschnittliche Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen festgelegt. Bei einer geringeren Teilnehmerzahl werden die Nutzungszeiten mit anderen Vereinen zusammengelegt.
- (2) Bei jeder Trainingszeit muss sich eine Aufsichtsperson außerhalb des Schwimmbeckens aufhalten, die mindestens über den Deutschen Rettungsschwimmpass in Bronze verfügt.
- (3) Die Aufsichtspersonen sind durch die Vereine zu stellen bzw. zu organisieren.
- (4) Die Wassertemperatur soll 26°C betragen. Die Lufttemperatur soll 26°C betragen.



§ 8 Stadion der Schulen am Obersberg

- (1) Die Funktionsräume und die Tribüne sind besenrein zu hinterlassen.
- (2) Über die Bespielbarkeit des Platzes entscheidet der Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Während der Sommerferien ist die Rasenfläche zur Instandsetzung und Pflege gesperrt.
- (3) Bei Serien- / Verbandsspielen, Turnieren und Wettkämpfen ist der Verkauf und Konsum alkoholischer Getränke erlaubt.

§ 9 Verfahren bei der Vergabe

- (1) Antrag

Die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten ist schriftlich beim

Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Fachdienst Schulen und Gebäude
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld

zu beantragen, soweit nicht die jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung diese Aufgabe übernimmt. Aus dem Antrag müssen der Verein, der Name und die Anschrift des Antragstellers sowie Termin, Art und Dauer der gewünschten Nutzung hervorgehen.

- (2) Die Nutzung der kreiseigenen Schulräume und Aulen sowie des Stadions und des Schwimmbades der Schulen am Obersberg kann ausschließlich beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beantragt werden.
- (3) Gleiches gilt für Veranstaltungen in Sporthallen ohne sportlichen Hintergrund (z. B. Ausstellungen, Konzerte etc.) sowie bei Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht. Der in der Anlage aufgeführte Vordruck „Formular für die Nutzung kreiseigener Räumlichkeiten durch Dritte“ ist mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn ausgefüllt beim Fachdienst Schulen und Gebäude des Landkreises Hersfeld-Rotenburg einzureichen. Schulveranstaltungen müssen grundsätzlich nicht beantragt werden.
- (4) Bei Stadt- und Gemeindeverwaltungen, die die Vergabe der kreiseigenen Sporthallen übernommen haben, gilt das Antragsverfahren entsprechend Absatz 1. Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen vergeben die kreiseigenen Sporthallen entsprechend der Regelungen dieser Nutzungsordnung.
- (5) Die Vergabe hat in Absprache mit dem zuständigen Hausmeister und/oder der jeweiligen Schulleitung zu erfolgen. Eine Kopie des Gestattungsvertrages ist an die entsprechende Schule zu senden. Des Weiteren sind die aktuellen Belegungspläne durch die zuständigen Städte und Gemeinden mindestens einmal jährlich dem Fachdienst Schulen und Gebäude zuzusenden.



- (6) Während der Schulferien ist eine Nutzung der kreiseigenen Sporthallen zu den im Belegungsplan festgelegten Zeiten grundsätzlich möglich, soweit keine Sperrung gemäß § 1 Abs.4 vorliegt. Ein separater Antrag ist nicht erforderlich. Während der Schulferien werden die kreiseigenen Sporthallen nur eingeschränkt bzw. nicht beheizt. Warmes Wasser steht ebenfalls nicht zur Verfügung. Ausgenommen sind Serien-/ Verbands-spiele, Turniere und andere offizielle Wettkämpfe. In den Ferien kann durch den Land-kreis keine durchgängige Reinigung gewährleistet werden. Grobe Verunreinigungen sind in dieser Zeit durch die Vereine selber zu entfernen.
- (7) Falls zusätzliche Trainingszeiten nötig sind, müssen die betreffenden Vereine eine Eini-gung untereinander erzielen. Anschließend ist ein entsprechender Antrag mindestens drei Wochen vor Ferienbeginn zu stellen.
- (8) Auf Antrag können die Sporthallen auch zu Trainingszeiten während der Schulferien be-heizt werden. Gleiches gilt für warmes Wasser.
- (9) An gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen Heiligabend und Silvester stehen die kreisei- genen Sporthallen, das Stadion sowie das Schwimmbad der Schulen am Obersberg nicht zur Verfügung. Ausgenommen sind Serien-/ Verbandsspiele, Turniere und andere offizi- elle Wettkämpfe.

§ 10 Prioritäten bei der Vergabe

- (1) Die Vergabe von Schulräumen, -sporthallen sowie anderer Einrichtungen für gewerbli- che Veranstaltungen (Großveranstaltungen) behält sich der Landkreis, auch im Falle be- reits bestehender Verträge, vor.
- (2) Schulische Veranstaltungen sowie Veranstaltungen des Landkreises - insbesondere sol- che der Volkshochschule - werden allen übrigen Veranstaltungen bei Würdigung des Einzelfalles vorgezogen.
- (3) Bei der Vergabe von Schulräumen, -sporthallen sowie anderer Einrichtungen haben die kreisangehörigen Vereine und Gruppen Vorrang gegenüber auswärtigen Vereinen.
- (4) Aufgrund der teils starken Nachfrage nach Trainingszeiten in Sporthallen und der damit einhergehenden schwierigen Vergabe, werden bei der Vergabe von Trainingszeiten Pri- oritäten festgelegt, die im Streitfall angewendet werden.

| Priorität | Verein/Organisation/Gruppe |
|-----------|---|
| 1 | Volkshochschule (Angebote im Programmbereich Gesundheit) |
| 2 | Gruppen von Turn- und Sportvereinen im Wettkampfbetrieb |
| | a) Hallensportarten (z.B. Hand-, Volley- Basketball, Tischtennis ...) |
| | b) Turn- und Gymnastikgruppen |
| | c) Radsport (z. B. Kunstradfahren) |
| | d) Nicht-Hallensportarten (z.B. Fußball, Leichtathletik...) |

| | |
|----------|---|
| 3 | Gruppen von Turn- und Sportvereinen ohne Wettkampfbetrieb |
| | a) Hallensportarten (z.B. Handball, Volleyball, Tischtennis, Turnen) |
| | b) Turn- und Gymnastikgruppen |
| | c) Radsport (z. B. Kunstradfahren) |
| | d) Nicht-Hallensportarten (z.B. Fußball, Leichtathletik ...) |
| 4 | Gruppen der Ortsjugendpflege |
| 5 | Freie Sportgruppen (z.B. Betriebssport, Freiwillige Feuerwehr ...) |

§ 11 Kosten

- (1) Für die Nutzung von Schulräumen, Aulen o. a. Räumlichkeiten werden grundsätzlich Nutzungsentgelte gemäß Absatz 3 erhoben. Ausgenommen sind Betreuungsmaßnahmen in Schulen durch Fördervereine bzw. Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie Nutzungen, die in Verbindung mit dem Lehrauftrag der jeweiligen Schule stehen. Tochterunternehmen sowie Unternehmen an denen der Landkreis beteiligt ist, dürfen die Räumlichkeiten des Landkreises kostenfrei nutzen.

Das Nutzungsentgelt kann abhängig von der Art der überlassenen Räumlichkeiten / Einrichtungen der Umsatzsteuer unterliegen. Einzelheiten werden im jeweiligen Nutzungsvertrag geregelt.

- (2) Für die Nutzung der kreiseigenen Sporthallen sowie des Stadions und des Schwimmbades der Schulen am Obersberg wird von kreiszugehörigen Sportvereinen und als gemeinnützig anerkannten Vereinen für den Trainingsbetrieb kein Nutzungsentgelt erhoben. Gleiches gilt auch für Veranstaltungen (z. B. Serienspiele, Turniere, Wettkämpfe) ohne wirtschaftlichen Hintergrund. Dies gilt ebenfalls für Kursangebote von kreiszugehörigen Kommunen. Von Wirtschaftlichkeit ist auszugehen, wenn bei Veranstaltungen die Gewinnerzielung im Vordergrund steht.
- (3) Die Nutzungsentgelte ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Die Entgelte verstehen sich inkl. Beleuchtung, Heizung, Lüftung, technische Anlagen, Wasser, Reinigung sowie Personalkosten. Ab einer Tagesnutzungsdauer von mehr als sechs Stunden wird der volle Tagessatz berechnet. Eine Anpassung behält sich der Landkreis jederzeit vor.

| Raum, Sporthalle etc. | pro Stunde | Tagessatz |
|---|------------|-----------|
| Klassenraum | 8,00 € | 76,00 € |
| Fachraum (z.B. Küche, PC-Raum, Gymnastikraum) | 12,00 € | 111,00 € |
| Aula (Ausnahme: Audimax und BS Bebra) | 21,00 € | 205,00 € |
| Sporthalle / Turnhalle (1 Feld) | 30,00 € | 269,00 € |
| Großsporthalle (3 Felder) | 41,00 € | 375,00 € |



| | | |
|---|---------------------------------|----------|
| Großsporthalle (4 Felder) | 53,00 € | 480,00 € |
| Stadion am Obersberg | | 290,00 € |
| Schwimmbad am Obersberg | 17,00 € | 155,00 € |
| Freifläche (z.B. Schulhöfe, Parkplätze) | Wird im Einzelfall entschieden. | |

- (4) Bei dem Audimax am Obersberg und der Aula der Beruflichen Schulen Bebra handelt es sich um moderne, repräsentative Räumlichkeiten, die von ihrer Größe und Ausstattung nicht mit einer gewöhnlichen Schulaula zu vergleichen sind. Daher wurden vom Kreisausschuss am 27.11.2012 eigene Nutzungsentgelte festgelegt. Eine Anpassung behält sich der Landkreis jederzeit vor.

| Audimax Obersberg | Betrag |
|----------------------------------|----------|
| Pauschalbetrag pro Veranstaltung | 427,00 € |
| Energiekosten pro Stunde | 26,00 € |

| Aula Berufliche Schulen Bebra | Betrag |
|----------------------------------|----------|
| Pauschalbetrag pro Veranstaltung | 287,00 € |
| Energiekosten pro Stunde | 24,00 € |

- (5) Der Nutzer erhält über die entstandenen Kosten einen Bescheid. Er verpflichtet sich, das festgelegte Entgelt unter Angabe der Belegnummer fristgerecht auf das Konto der Kreiskasse zu überweisen. Die Bankverbindung lautet:

Kontoinhaber: Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER
Kreditinstitut: Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg

Auf Antrag kann in sachlich begründeten Fällen das Nutzungsentgelt teilweise erlassen werden. Bei Beträgen bis 500,00 € kann der Fachdienst Schulen und Gebäude darüber entscheiden. Darüber hinaus ist die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

§ 12 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet dem Landkreis für alle Schäden an und im Gebäude oder auf dem Schulgelände, sowie für Schäden an Einrichtungen, die er / sie, seine Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung verursachen. Für einen ausreichenden Versicherungsschutz hat der Nutzer zu sorgen.



- (2) Der Landkreis haftet nicht für Schäden des Nutzers, seiner/ ihrer Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten oder der Besucher seiner/ ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und der Zugänge und Zufahrten zu diesen stehen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden vom Landkreis vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen für eingebrachte Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (3) Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzlich oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruht.
- (4) Der Nutzer stellt den Landkreis von etwaigen Ansprüchen seiner/ ihrer Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten oder der Besucher seiner/ ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und der Zugänge und Zufahrten zu diesen stehen. Soweit der Schaden vom Landkreis vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, haftet der Landkreis direkt.
- (5) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Landkreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen, soweit der Schaden nicht vom Landkreis vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (6) Die Haftung des Landkreises gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bleibt unberührt.
- (7) Bei Großveranstaltungen hat der Nutzer bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die die Freistellungsansprüche nach Abs. 3 sowie Ansprüche nach Abs. 1 gedeckt werden.
- (8) Mit Übertragung der Schlüsselgewalt bei außerschulischer Nutzung, die durch Überlassung von Schlüsseln bzw. Transpondern erfolgt, übernimmt der Nutzer die verschuldensunabhängige Haftung für den Verlust des oder der Schlüssel/ Transponder. Mit Annahme des oder der Schlüssel/ Transponder erklärt der Nutzer, dass er/sie Schadensersatz für verlorengegangene Schlüssel/ Transponder (Austauschkosten von Schließzylinder und Schlüssel-/Transponderbeschaffung ggf. auch Austauschkosten einer gesamten Schließanlage) leistet, unabhängig von einem etwaigen Verschulden.
- (9) Der Landkreis als Eigentümer übernimmt die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht, einschließlich des witterungsbedingten, angezeigten Winterdienstes bis 20.00 Uhr. Sollten Veranstaltungen über diesen Zeitpunkt hinaus stattfinden, geht die Verkehrssicherungspflicht auf den Nutzer/ Veranstalter über.



§ 13 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die bisherige Ordnung über Nutzung von Räumen und Anlagen kreiseigener Schulen durch Dritte inkl. aller Anlagen tritt hiermit außer Kraft.

Anlage: Formular für die Nutzung kreiseigener Räumlichkeiten durch Dritte

Bad Hersfeld, 27.03.2024

Torsten Warnecke
Landrat

Dirk Noll
Erster Kreisbeigeordneter